

Anlage 1 zur GR-Vorlage Nr. 008/23

Satzung der Stadt Offenburg zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde in der Fassung vom 04.12.2006, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in der Sitzung am 30. Januar 2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Gebühren unter Ziffer 2.1, 3.1 und 4.1 der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverzeichnis) werden wie folgt neu gefasst:

Gebühren der unteren Baurechtsbehörde				
Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
2 Bauvoranfrage				
2.1	Erteilung eines Bauvorbescheides, in % der Baukostensumme nach DIN 276 Kostengruppen 300 und 400, ausgehend von den am Ort der Bauausführung zum			0,25% der Baukostensumme, mind. 234 €
3 * Regelbaugenehmigungsverfahren				
3.1 *	Erteilung einer Baugenehmigung, in % der Baukostensumme nach DIN 276, Kostengruppen 300 und 400, ausgehend von den am Ort der Bauausführung zum			0,70% der Baukostensumme, mind. 234 €
4 * Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren				
4.1 *	Erteilung einer vereinfachten Baugenehmigung, in % der Baukostensumme (Baukosten gem. Definition s. Ziff. 3.1; § 52 Abs. 1 LBO)			0,50% der Baukostensumme, mind. 234 €

Anlage 1 zur GR-Vorlage Nr. 008/23

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Februar 2023 in Kraft.

Offenburg,

Marco Steffens
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung

gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*